

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 09

- **Gutgläubiger Erwerb eines zur Probefahrt überlassenen Audi Q5 möglich**  
OLG Celle, Urteil vom 12.10.2022, AZ: 7 U 974/21

Eine Probefahrt vor dem Fahrzeugkauf ist üblich. Was aber wenn der angebliche Interessent das Fahrzeug anschließend mit gefälschten Papieren weiterverkauft? Dann hat der Käufer, sofern er gutgläubig sein konnte, wirksam Eigentum erworben und kann, wenn das Fahrzeug zwischenzeitlich an den ursprünglichen Verkäufer zurückgegeben und von diesem verkauft wurde, Herausgabe des erlangten Kaufpreises verlangen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Nutzungsausfall des verunfallten Fahrzeugs vom Gericht geschätzt**  
AG Augsburg, Urteil vom 06.09.2022, AZ: 17 C 2191/22

Die im Rahmen der fiktiven Abrechnung gekürzten Positionen sind nach dem Urteil des AG Augsburg von der beklagten Haftpflichtversicherung zu ersetzen. Darunter fallen insbesondere Kosten für den Sachverständigen, Nutzungsausfall und den Wiederbeschaffungsaufwand. Die Nutzungsausfallentschädigung wurde seitens des Gerichts selbst herabgesetzt, weil es sich um ein älteres verunfalltes Fahrzeug handelt. Gemäß der Urteilsbegründung kann der Kläger pro Tag nicht 23,00 €, sondern lediglich 15,00 € Nutzungsausfall pro Tag beanspruchen. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Ein Omnibusgutachten ist als Sondergutachten nach Zeitaufwand abrechenbar**  
AG Betzdorf, Urteil vom 11.01.2023, AZ: 34 C 73/22

Sondergutachten heißen nicht umsonst Sondergutachten. Zumeist ist besonderes Fachwissen gefragt und der Aufwand der Erstellung ist höher als bei einem Standardgutachten. Das schlägt sich auch im Preis nieder, da regelmäßig nicht nach der Schadenhöhe, sondern nach der aufgewendeten Zeit abgerechnet wird. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Kein Verweis an freie Werkstatt bei scheckheftgepflegtem Fahrzeug**  
AG Rheine, Urteil vom 20.07.2021, AZ 14 C 55/21

Wieder bestätigt ein Gericht, dass ein Verweis auf eine günstigere Referenzwerkstatt im Rahmen der fiktiven Abrechnung ins Leere geht, wenn das beschädigte Fahrzeug scheckheftgepflegt ist. Es lohnt sich also, sein Fahrzeug durchgehend in einer markengebundenen Fachwerkstatt warten und reparieren zu lassen. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Gutgläubiger Erwerb eines zur Probefahrt überlassenen Audi Q5 möglich**  
OLG Celle, Urteil vom 12.10.2022, AZ: 7 U 974/21

## Hintergrund

Das verklagte Autohaus hatte einem angeblichen Kaufinteressenten am 08.09.2020 einen Audi Q5 für eine einstündige Probefahrt überlassen. Dieser vermeintliche Interessent hatte vorab falsche Personalien angegeben und kehrte mit dem Fahrzeug nicht zurück. Über eBay verkaufte er es für 31.000,00 € in bar an einen gutgläubigen Käufer – dem Kläger. Hierbei bediente er sich der Hilfe seiner Ehefrau, welche dem Kläger gefälschte Fahrzeugpapiere übergab.

Mittlerweile war die Polizei eingeschaltet und der Kläger übergab das Fahrzeug an diese, welche es wiederum dem Autohaus zurückgab. Das Autohaus konnte das Fahrzeug anschließend für 35.000,00 € veräußern. Nunmehr wollte allerdings der getäuschte Käufer diesen Erlös für sich beanspruchen und klagte.

Das OLG Celle gab ihm Recht. Das verklagte Autohaus musste den Verkaufserlös an ihn herausgeben.

## Aussage

Der Kläger hatte vom angeblichen Probefahrer wirksam Eigentum erworben. Zwar verwies das OLG Celle auf den Grundsatz, dass nur der Eigentümer wirksam eine Sache übereignen könne. Ein Käufer kann allerdings auch dann Eigentum erwerben, wenn dieses dem Verkäufer nicht gehöre, wenn es sich um einen sogenannten gutgläubigen Erwerb handele.

Dies scheidet allerdings dann aus, wenn die Kaufsache dem Wareneigentümer gestohlen oder ihm sonst abhandengekommen sei. Im konkreten Fall lag hier jedoch die Besonderheit vor, dass das Autohaus den streitgegenständlichen Wagen freiwillig herausgab. Denn über die einstündige Probefahrt war man sich ja einig. Daran ändere sich auch nach Ansicht des OLG Celle dadurch nichts, dass das Auto über eine eingebaute SIM-Karte geortet werden konnte.

Diese Ortungsmöglichkeit stand einer Begleitung bei der Probefahrt nicht gleich. Eine Ortung war nämlich nur mit einer erheblich zeitlichen Verzögerung über die Polizei grundsätzlich über den Hersteller möglich.

Der Käufer hatte auch nicht grob fahrlässig gehandelt und erkennen müssen, dass der Verkäufer nicht der Eigentümer war. Der Käufer eines Fahrzeugs müsse sich diesbezüglich beim Kauf zumindest den Kraftfahrzeugbrief bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 2 (früher Fahrzeugschein) vorlegen lassen. Hier stellte das OLG Celle allerdings fest, dass die Zulassungsbescheinigung so professionell gefälscht war, dass es dem Käufer nicht auffallen musste. Der Verkauf eines gebrauchten Pkw auf der Straße sei auch nicht unüblich und habe keinen Verdacht erwecken müssen. Der Kaufpreis sei diesbezüglich auch nicht auffallend günstig gewesen. Das kein Zweitschlüssel vorhanden gewesen sei, sei plausibel erklärt worden. Auch dies habe keine Zweifel erwecken müssen.

## Praxis

Die Überlassung eines Fahrzeugs zur Probefahrt ist aus der Sicht des Autohändlers nicht unproblematisch und von Risiken behaftet. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine unbegleitete Probefahrt. Selbst das Vorhandensein einer SIM-Karte, welche das Fahrzeug ortbar macht, hilft hier unter Umständen nicht weiter. Obwohl der vermeintliche Kaufinteressent eine Straftat begeht, kann ein Dritter unter Umständen gutgläubig Eigentum erwerben. Der im konkreten Fall verklagte Kfz-Betrieb musste hier viel Lehrgeld bezahlen. Der lukrative Verkauf kam letztendlich dem redlichen gutgläubigen Käufer zugute. Zur Beweislastverteilung beim gutgläubigen Erwerb siehe auch BGH, Urteil vom 23.09.2022 (AZ: V ZR 148/21).

- **Nutzungsausfall des verunfallten Fahrzeugs vom Gericht geschätzt**  
AG Augsburg, Urteil vom 06.09.2022, AZ: 17 C 2191/22

## Hintergrund

Vor dem AG Augsburg klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls selbst gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Bereits vorinstanzlich brachte diese einige Reparaturkostenpositionen in Abzug. So ermittelte sie zum Beispiel einen höheren Restwert als der im Gutachten angegebene, brachte Sachverständigenkosten in Abzug, weil sie nicht erforderlich und übersetzt waren und kürzte den Nutzungsausfall von beantragten 230,00 € auf 107,00 €.

Mit seiner Klage am AG Augsburg verlangt der Kläger restliche in Abzug gebrachte Reparaturkosten ersetzt.

## Aussage

Die zulässige Klage ist weitestgehend begründet. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger den Zustand wiederherzustellen, der vor dem schädigenden Ereignis bestanden hat. Die dafür erforderlichen Kosten hat er zu tragen. Erforderlich sind diese Kosten dann, wenn sie vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen.

Eine Verletzung dieser Obliegenheiten durch den Geschädigten kann das Gericht indes nicht erkennen – insbesondere nicht durch die Beauftragung eines qualifizierten Sachverständigen. Das erstellten Gutachten bildet in der Regel die Grundlage für den Schadenersatzanspruch des Klägers.

Auf dieser hat der Geschädigte Kläger auch das verunfallte Fahrzeug zum ermittelten Restwert von 50,00 € verkauft. Ein höheres Restwertangebot durch den beklagten Haftpflichtversicherer ist deshalb nicht geeignet, das Vertrauen des Klägers in das Sachverständigengutachten zu erschüttern. Die Kürzung des Wiederbeschaffungsaufwandes ist daher auch nicht gerechtfertigt. Ebenso verhält es sich bei den Kosten des Sachverständigen, die von der Beklagten um 28,80 € gekürzt wurden. Ein Auswahlverschulden des Klägers ist nicht ersichtlich.

In Bezug auf den ermittelten Nutzungsausfall teilt das Gericht allerdings nicht die Auffassung und die Berechnung des Sachverständigen. Dieser ermittelte auf der Basis der Schwacke-Liste Nutzungsausfallentschädigung einen Nutzungsausfall in Höhe von 23,00 € pro Tag für die Nutzungsausfallgruppe A.

*„Nachdem jedoch Gruppe A mit 23,00 € pro Tag bereits die niedrigste Gruppe ist, hat sich das Gericht die Sprünge zwischen den Gruppen angeschaut (zwischen 3,00 € und 14,00 €) und hält daher im vorliegenden Fall bei fiktiver Reduzierung um 2 Gruppen eine Tagespauschale von 15,00 € für den Nutzungsausfall für angemessen. Insgesamt hat der Kläger einen Anspruch auf Nutzungsausfall in Höhe von 150,00 € (10x 15,00 €). Nachdem die Beklagte 107,40 € bezahlt hat, bestand noch ein Anspruch des Klägers in Höhe von 42,60 €. Bezüglich des über diesen Betrag hinausgehenden Anspruchs war die Klage daher abzuweisen.“*

Das AG Augsburg schließt sich seiner Rechtsprechung der vergangenen Jahre an und bemisst die Auslagenpauschale mit 30,00 €.

## Praxis

Das AG Augsburg nutzt hier seinen Ermessensspielraum und schraubt fiktiv an der Schwacke-Liste. Da es sich bei dem betroffenen Fahrzeug um ein älteres Fahrzeug handelt, das mit Mängeln behaftet war, welche jedoch nicht so erheblich waren, dass auf Vorhaltekosten abzustellen war, nimmt das Gericht fiktiv Kürzungen an der niedrigsten Ausfallgruppe A der Schwacke-Liste vor.

## **Ein Omnibusgutachten ist als Sondergutachten nach Zeitaufwand abrechenbar** AG Betzdorf, Urteil vom 11.01.2023, AZ: 34 C 73/22

### **Hintergrund**

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall gab die Geschädigte ein Sachverständigengutachten für den beschädigten Omnibus in Auftrag. Die Kosten des Sachverständigen wurden nach Zeitaufwand mit 2.586,50 € netto in Rechnung gestellt.

Die gegnerische Versicherung zahlte nur 1.337,20 €. Weitere Sachverständigenkosten seien weder erforderlich noch angemessen. Das AG Betzdorf gab der Klage vollumfänglich statt.

### **Aussage**

Soweit die Beklagte bestritten hat, dass der Sachverständige 12 h für die Begutachtung aufgewendet hat, wurde dies durch Vorlage einer minutengetreuen Aufschlüsselung der aufgewendeten Zeit dargelegt. Dem ist die Beklagte nicht entgegengetreten.

Der Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadengutachtens zu beauftragen. Als erforderlichen Herstellungsaufwand kann er aber nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten – zu nehmen (sogenannten subjektbezogene Schadenbetrachtung).

Verlangt der Sachverständige bei Vertragsabschluss Preise, die – für den Geschädigten erkennbar – deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung dieses Sachverständigen als nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erweisen. Der Geschädigte kann dann nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen, deren Höhe der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu bemessen hat. Dabei hat der Tatrichter zu beachten, dass der zulässigen Schätzung tragfähige Anknüpfungspunkte zugrunde liegen müssen, sie darf nicht völlig abstrakt erfolgen, sondern muss dem jeweiligen Einzelfall Rechnung tragen. Solange für den Geschädigten als Laien nicht erkennbar ist, dass der Sachverständige sein Honorar geradezu willkürlich festsetzt, Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinanderstehen, kann der Geschädigte vom Schädiger den Ausgleich des gezahlten Sachverständigenhonorars verlangen.

Vorliegend gilt Folgendes: Die Honorarbefragung des BVSK kann nicht als Schätzgrundlage gemäß § 287 ZPO herangezogen werden. Bei dem geschädigten Fahrzeug handelt es sich um einen Omnibus, bei dem sich der Aufwand zur Begutachtung deutlich von den Standardfällen der Begutachtung eines Pkw unterscheidet.

Die Honorarbefragung des BVSK bezieht sich ausschließlich auf Unfallschäden im Bereich der Personenkraftwagen. Eine Orientierung des Honorars an der Schadenhöhe bei besonderen Fahrzeugen wie Omnibussen und auch Nutzfahrzeugen ist nicht sachgerecht.

Schätzgrundlage im Sinne von § 287 ZPO ist daher die von dem Sachverständigen erstellte Rechnung, die nachweislich von der Geschädigten bezahlt wurde. Der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrunde liegenden getroffenen Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand bildet einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages. Aus Sicht der Geschädigte war und ist nicht erkennbar, dass die Rechnung bzw. die zugrundeliegende Preisvereinbarung erkennbar überhöht ist.

Eine Rechnung, die sich in Übereinstimmung mit einer Entscheidung eines Oberlandesgerichtes – hier des OLG München (10 U 579/15) – befindet, die auch Gegenstand einer Pressemitteilung in Zivilsachen war, kann nicht erkennbar überhöht sein. Das OLG München hat ausgeführt, dass Stundensätze in Höhe von 150,00 € bis 200,00 € bei Spezialgutachten nicht zu beanstanden seien. Welche Veranlassung sollte die Klägerin dann haben, diese Rechtsprechung anzuzweifeln und dem Sachverständigen vorhalten, dass die Preise willkürlich oder deutlich überhöht seien? Eine weitere detaillierte Nachforschung ist dem Geschädigten nicht zumutbar.

## **Praxis**

Eine wichtige und hervorragend begründete Entscheidung. Zutreffend stellt das Gericht klar, dass die Honorarbefragung des BFSK den Standardfall einer Kfz-Begutachtung abbildet, dafür ist sie geeignete Schätzgrundlage.

Dann, wenn der Begutachtungsaufwand über den Standardfall hinausgeht, etwa weil ein Rückgriff auf die Daten von Audatex oder DAT zur Ermittlung von Ersatzteilpreisen oder AW-Werte nicht möglich ist, handelt es sich um ein Sondergutachten. Dieser Aufwand kann – und darauf weist auch die Honorarbefragung hin – anstatt über die Schadenhöhe nach der aufgewendeten Zeit abgerechnet werden, wobei ein Stundensatz von 150,00 € bis 200,00 € nach Auffassung des OLG München, der sich auch das erkennende Gericht anschließt, als nicht erkennbar überhöht anzusehen sind.

- **Kein Verweis an freie Werkstatt bei scheckheftgepflegtem Fahrzeug**  
AG Rheine, Urteil vom 20.07.2021, AZ 14 C 55/21

### Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Die Klägerin rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab. Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Klägerin sich an eine günstigere freie Werkstatt verweisen lassen muss. Zudem sei an dem Fahrzeug keine Wertminderung eingetreten.

### Aussage

Nach Ansicht des AG Rheine ist die Klage vollumfänglich begründet. Die Klägerin konnte nachweisen, dass ihr Fahrzeug bislang immer in einer bestimmten markengebundenen Fachwerkstatt gewartet wurde. Daher hat sie Anspruch auf Zugrundelegung der Stundenverrechnungssätze, Verbringungskosten und UPE-Aufschläge dieser markengebundenen Fachwerkstatt. Sie muss sich nicht an eine günstigere freie Werkstatt verweisen lassen.

Auch eine Wertminderung in Höhe von 100,00 € ist von der Beklagten zu zahlen. Die Reparaturkosten belaufen sich kalkuliert auf 3.958,03 €, das Fahrzeug wurde mithin erheblich beschädigt. Der Marke „Unfallfahrzeug“ bleibt dem klägerischen Fahrzeug erhalten, auch wenn es vollständig repariert wird. Dies wirkt sich negativ auf den Weiterverkaufspreis aus, denn grundsätzlich verliert ein Fahrzeug durch einen offenbarungspflichtigen Unfallschaden an Wert.

### Praxis

Sofern ein Geschädigter nachweisen kann, dass sein Fahrzeug durchgehend in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und repariert wurde, muss er sich nicht an eine freie Werkstatt verweisen lassen.